



Mindestanforderungen für die neutral kontrollierte Erzeugung von **B r a u getreide in Bayern**

I. Herkunft

Das Braugetreide muss aus bayerischer Produktion stammen. Anbaugrundlage muss eine vertragsgebundene Produktion sein. Das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung als neutrale Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Qualitäts- und Erzeugungsregeln, die von der abnehmenden Hand mit dem Erzeuger vor Abschluss der Verträge zu vereinbaren sind.

II. Erzeugungsregeln

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die jeweilige im kontrollierten Vertragsanbau gemeldete Fläche.

1. Standort, Boden

- keine Klärschlamm- bzw. Klärschlammgemischausbringung in den letzten 5 Jahren und zukünftig
- keine Fläche im regelmäßigen Überschwemmungsbereich

2. Fruchtfolge

Die nachfolgend aufgeführten Fruchtfolgeanforderungen sind innerhalb eines Zeitraumes

von 5 Jahren (aktuelles Anbaujahr und weitere 4 Jahre vorher) einzuhalten.

- Der Anbau des Braugetreides darf nur auf Flächen erfolgen, auf denen mindestens eine 3-gliedrige Fruchtfolge eingehalten wird.
- Weizen muss nach Blattfrucht stehen. Eine Flächenstillegung gilt als Blattfrucht.
- Der Weizen- bzw. Gersteanteil der Anbaufläche darf maximal 67 % betragen.



- Der Getreideanteil der Anbaufläche darf maximal 75 % betragen.
Wenn vorwiegend Sommergerste angebaut wird, ist ein Getreideanteil von max. 80 % zulässig.
- Es darf kein Mais als Vorfrucht angebaut werden.

3. Saatgut und Sortenwahl

Es darf nur zertifiziertes Saatgut der vertraglich vereinbarten Sorte verwendet werden. Die Sortenwahl erfolgt durch die Vertragspartner in Abstimmung mit der staatlichen Sortenberatung. Insbesondere sind dabei die Braueigenschaften, eine breite Resistenzausstattung sowie die Standorteignung - bei Weizen speziell die Fusariumtoleranz - zu berücksichtigen.

4. Pflanzenernährung

- Die Grunddüngung (P_2O_5 , K_2O , pH-Wert, Kalkbedarf) erfolgt auf der Basis der regelmäßig durchgeführten Bodenuntersuchung (mindestens alle 4 Jahre).
- Die Stickstoffversorgung hat durch terminierte Düngemaßnahmen zu erfolgen.
- Die Düngeempfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau sind einzuhalten.
- Eine zeitgerechte N-Untersuchung des Bodens auf pflanzenverfügbaren Stickstoff (Nmin) **muss** dort alljährlich durchgeführt werden, wo es von der Gründigkeit und der Bodenart her sinnvoll ist (Ausnahmen: Sand-, Kies- und Moorböden).

5. Pflanzenschutz

Chemische Pflanzenschutzmittel sollten erst nach Ausschöpfung aller anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen zum Einsatz kommen. Im Falle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln hat das Prinzip der Bekämpfungsschwelle entsprechend den Vorgaben der staatlichen Beratung und von Prognosemodellen zu gelten.

- Auf Schlägen, auf denen lt. Vertrag Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, **müssen** geeignete Fahrgassen angelegt werden.
- Sollte neben dem zum kontrollierten Anbau angemeldeten Schlag die gleiche Frucht



angebaut werden, so ist dazwischen ein unbebauter Trennstreifen von 30 - 40 cm Breite anzulegen.

- Zur eigenen Kontrolle **kann** der Landwirt ein Spritzfenster anlegen, in dem die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen unterbleiben sollen.

6. Schlagkartei

Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei bzw. Feldkarte zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

7. Ernte, Lagerung

Das gesamte, vom Vertrag erfasste Erntegut wird, getrennt nach Sorten und Anbauweise, gelagert und geliefert. Die Lagerung beim Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn dieser über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt.

III. Mindestanforderungen an den Erzeugerbetrieb

- Mitgliedschaft im jeweiligen Erzeugerring für landwirtschaftlich pflanzliche Qualitätsprodukte
- Nachweis der Fruchtfolge durch Vorlage des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) gemäß Mehrfachantrag
- geeignete Bestandsbeschilderung (Feldtafel) auf der Vertragsfläche
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Duldungserklärung der Vertragspartner zur Durchführung von Kontrollen und
- Qualitätsprüfungen sowie das Einverständnis zur Auswertung der bei den Prüfungen festgestellten Daten auf regionaler und landesweiter Ebene. Einzelbetriebliche Angaben unterliegen dem Datenschutz.



IV. Überwachung und Kontrollen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Sie verpflichten sich, dem LKP nach der Ernte einen mengen- und qualitätsmäßigen Nachweis über Lieferung und Verwendung der Ware aus dem kontrollierten Anbau zu machen. Die aufnehmende Hand dokumentiert die Menge der Auslieferung mit Angabe der darin enthaltenen Partien (Prüfnummern). Der Verarbeitungsbetrieb bestätigt den mengenmäßigen Eingang.

Die Vertragsfirma hat die vertraglich gebundenen Erzeuger namentlich mit genauer Anschrift (einschl. Telefonnummer) jährlich bis zum **15. Dezember** (bei Wintersaaten) bzw. bis zum **15. März** (bei Sommerungen) **direkt an das LKP** zu melden. Diese Termine sind Ausschlussfristen. Seitens des Erzeugers bzw. der Vertragsfirma ist dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglich vereinbarte Nmin-Bodenuntersuchung rechtzeitig beim jeweils zuständigen Erzeugerring beantragt wird. Der Ausschlussstermin des Erzeugerringes ist zu beachten. Bei der Anmeldung sind Angaben über das Anbauvorhaben hinsichtlich Sorten, Bezeichnung und Größe des bzw. der vorgesehenen Schläge, Fruchtfolge, Bodenart und durchwurzelbare Tiefe zu machen. Zu verwenden ist **ausschließlich** das hierfür vom LKP erstellte Anmeldeformular. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Der Vertragsabschluss muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Erzeugungsregeln erfüllt werden können. Das LKP erhält **vor** Abschluss der Verträge ein Vertragsmuster zur Prüfung.



Das Kontrollkonzept umfasst folgende Maßnahmen:

1. Datenerfassung

Seitens des Erzeugerringes (LKP) werden über EDV die o.a. Anbauvorhaben erfasst. Überprüft werden dabei:

- Ringmitgliedschaft
- Durchgeführte Bodenuntersuchungen
- Fruchtfolge

2. Feldbesichtigung

Der Feldbestand ist mindestens einmal während der Vegetation durch den Erzeugerring (LKP) zu besichtigen. Die Führung der Schlagkartei bzw. Feldkarte wird bei der Feldbesichtigung überprüft.

3. Beschilderung des Bestandes

Die Vertragsfelder sind entsprechend auszuschildern.

4. Probenahme und Identitätssicherung

Probenahme und Identitätssicherung erfolgt nach Maßgabe der vom LKP für Getreide erlassenen Prüfrichtlinien.

5. Untersuchung der Proben

Die Proben werden lt. den vertraglich festgelegten Eigenschaften untersucht. Das LKP kann eine stichprobenweise Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände veranlassen.